

**Rede
des polizeipolitischen Sprechers**

Karsten Becker, MdL

zu TOP Nr. 4a bis 4e

Abschließende Beratung

**Rede zur Änderung des Niedersächsischen Polizei-
und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/850

während der Plenarsitzung vom 14.05.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

nach einer umfassenden Debatte beschließen wir heute ein novelliertes Gefahrenabwehrgesetz, das insbesondere den veränderten Verfahrensweisen der Sicherheitsbehörden, aber auch den neuen Phänomenologien im Bereich des internationalen Terrorismus und der schweren Kriminalität Rechnung trägt.

Anrede,

wir schaffen Normenklarheit, indem wir etablierte gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die bisher auf die Generalklausel gestützt waren, nunmehr spezialgesetzlich regeln – wie beispielsweise die Gefährderansprache oder die Bestimmungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt.

Wir unterwerfen die Regelungen zur offenen Videoüberwachung klaren Anforderungen, indem wir Videoaufzeichnung und -übertragung an „Kriminalitätsschwerpunkte“ und „gefährdete Orte“ binden.

Wir setzen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz im Bereich der verdeckten Datenerhebung um.

Vor allem aber passen wir dieses Gesetz an die veränderten Formen der Kriminalität und des internationalen Terrorismus an.

Und das war auch dringen erforderlich, meine Damen und Herren.

Denn die Ermächtigungsnormen des alten NSOG bezogen sich auf die Kriminalitätsphänomene der Jahre vor 2005 und damit auf eine Zeit, in der das Smartphone als Kommunikationsmedium noch gar nicht existierte.

Heute – im Jahr 2019 – müssen wir neue Antworten finden. Neue Antworten auf die Herausforderungen, die die digitalen Kommunikationsformen kriminellen Tätern ermöglichen. Und neue Antworten auf die Herausforderungen des internationalen Terrorismus.

Meine Damen und Herren von der FDP und von den Grünen, Ihre im Ausschuss vorgetragene Kritik, die vorhandenen gesetzlichen Eingriffsermächtigungen reichten aus, mag sich ja schön anhören. Allein: Sie trifft nicht zu.

Wir haben es gegenwärtig in Niedersachsen mit etwa 70 islamistisch motivierten Gefährdern zu tun. Das sind Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung.

Und die niedersächsischen Sicherheitsbehörden waren allein im vergangenen Jahr mit 46 Straftaten aus dem Bereich des islamistisch geprägten Terrorismus bzw. Extremismus und mit einer Vielzahl umfangreicher Gefahrenermittlungsvorgängen konfrontiert. Einem Phänomen, das bei Inkrafttreten des aktuellen NSOG noch so gut wie keine Rolle gespielt hat.

Anrede,

während die „klassischen“ Erscheinungsformen des Terrorismus dadurch gekennzeichnet sind, dass bereits zur Vorbereitung der eigentlichen Anschläge strafbewehrte Vorbereitungshandlungen oder vollendete Straftaten begangen werden wie z. B. der illegale Erwerb von Waffen oder die Bildung einer terroristischen Vereinigung, ist das Fehlen dieser strafbewehrten Vorbereitungshandlungen ein häufiges Merkmal des islamistisch motivierten Terrorismus. Und gleichzeitig bieten die Digitalisierung und die umfassenden Verschlüsselungstechnologien den Tätern neue Handlungsmöglichkeiten.

Anrede,

wir wollen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger auch unter den Bedingungen dieser neuen Herausforderungen sicher in unserem Land leben können. Und dazu müssen wir unsere Sicherheitsbehörden in die Lage versetzen, Personen, bei denen die konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eine terroristische

Straftat begehen werden, effektiv zu überwachen und an ihren Aktivitäten zu hindern.

Auch unter diesem Leitgedanken haben wir das Gefahrenabwehrrecht zum Schutze der Menschen in Niedersachsen angepasst, meine Damen und Herren. Wir haben die bereits praktizierten Maßnahmen wie Meldeauflagen, Aufenthalts- und Kontaktverbote aus der alten Generalklausel herausgelöst und dem Bestimmtheitsgebot folgend in neuen Paragraphen gefasst. Wir schaffen damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit – sowohl auf Seiten der Sicherheitsbehörden als auch auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger.

Anrede,

einer der umstrittensten Punkte der Gefahrenabwehrrechtsnovelle dürfte die Dauer des Präventivgewahrsams für terroristische Gefährder gewesen sein. Für die SPD-Fraktion kann ich feststellen, dass wir mit der Reduzierung der im Entwurf ursprünglich vorgesehenen Maximalfrist von 74 Tagen durchaus zufrieden sind.

Das Gesetz sieht nunmehr eine maximale Gewahrsamsdauer von zunächst 14 Tagen vor, die bei Fortbestehen einer konkreten Gefahr um weitere 14 Tage und final noch einmal um maximal sieben Tage verlängert werden kann. Natürlich jeweils unter dem Vorbehalt einer richterlichen Anordnung. Denn auch, wenn viele Kritiker diese Maßnahme grundsätzlich ablehnen, wissen wir aus der polizeilichen Praxis, dass die derzeit möglichen zehn Tage zu kurz sind, um terroristische Anschlagpläne zu ermitteln, einen eventuellen Anschlag zu verhindern und rechtliche Maßnahmen gegen einen mutmaßlichen Terroristen einzuleiten. Die rechtliche Ausweitung der Ingewahrsamnahme ist angesichts der verheerenden Folgen, die terroristische Straftaten für die innere und äußere Sicherheit des Staates sowie für Leib und Leben der Menschen haben können, geboten und Ausdruck eines handlungsfähigen Staates.

Um der verstärkten Verlagerung krimineller Aktivitäten in das Internet auch präventiv begegnen zu können, haben wir entsprechende Ermächtigungen, wie

die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung, die der Bundesgesetzgeber für die Strafverfolgung im Übrigen bereits eingeführt hat, auch in das novellierte Gefahrenabwehrrecht aufgenommen.

Anrede,

an diesen Beispielen zur Terrorismusprävention wird bereits deutlich, dass es sich um ein lageangepasstes, abgestuftes Rechtsinstrumentarium handelt, mit dem die Sicherheitsbehörden einzelfallbezogen agieren können und eben gerade nicht um ein hergebrachtes „mehr vom Selben“, also eine undifferenzierte Ausweitung von Eingriffsermächtigungen, deren Konstruktion auf der bloßen Hoffnung beruht, ein Mehr an Befugnissen werde schon irgendwie helfen.

Ein Beispiel für das differenzierte Vorgehen in der Gesetzgebung stellen auch die Beschränkungen von Kontrollbefugnissen dar:

Wir weiten den Schutz für Berufsgeheimnisträger aus. Wir stärken die Kontrollbefugnisse der Landesbeauftragten für Datenschutz. Wir konkretisieren die Protokollierungspflichten bei verdeckten Maßnahmen. Und wir führen eine Reihe zusätzlicher und neuer Richtervorbehalte ein. Die längerfristige Observation nach § 34 steht zukünftig ebenso unter Richtervorbehalt wie der Einsatz von Vertrauenspersonen. Das gilt gleichermaßen für die Online-Durchsuchung, die ebenfalls eine ausdrückliche richterliche Anordnung voraussetzt, oder auch für die Verlängerung von Meldeauflagen und die elektronische Aufenthaltsüberwachung sowie die Rasterfahndung.

Insbesondere Richtervorbehalte stärken die Gewaltenteilung in unserem Land und sind Ausdruck eines freiheitlichen und den Grundrechten der Menschen verpflichteten Gesetzes. Ein Gesetz, welches sich auch in Zukunft dem gesellschaftlichen Wandel und den veränderten Sicherheitsanforderungen anpassen wird. Noch in diesem Jahr werden wir weitere datenschutzrechtliche Änderungen vornehmen, insbesondere die Bestimmungen der JI-Richtlinie, der DSGVO sowie das Urteil zum AKLS des BVerfG.

Um den Kritikern schon jetzt vorzubeugen: die heutige Novelle schafft nicht weniger, sondern mehr Rechtssicherheit!

Anrede,

lassen Sie mich zum Ende noch ein paar Sätze zu unserem Antrag verlieren, mit dem wir die Möglichkeiten einer „intelligenten“ videobasierten Situations- bzw. Gegenstandserkennung erproben wollen.

Wir haben bei den Beratungen zum Gefahrenabwehrrecht ja recht anschaulich erlebt, dass das Rollenbewusstsein von Oppositions- und Regierungsfractionen eine unvoreingenommene Sachdebatte mindestens erschwert hat. Mit dem vorliegenden Antrag zur Erprobung einer videobasierten Szenarienerkennung wollen wir im Vorfeld konkreter gesetzgeberischer Vorfestlegungen eine gesellschaftliche Debatte über die Potenziale und Risiken dieser Technik anstoßen, die nicht nur Sicherheitspotenziale in sich tragen, sondern auch zu einem höheren Maß an Datenschutz beitragen könnte. Am Beginn soll darum eine Expertenanhörung im Ausschuss für Inneres und Sport stehen, in der gesellschaftlichen Akteuren, Datenschutz- und Sicherheitsexperten ihre Einschätzung darlegen. Dann besteht diesseits von Vermutungen und technischen Glaubensbekenntnissen eine realistische Faktenbasis, auf deren Grundlage über die Möglichkeiten eines Einsatzes dieses Teilaspekts intelligenter Videotechnik in Niedersachsen entschieden werden kann.

Zusammengefasst sind wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten der festen Überzeugung, dass das Gesetz die beiden zentralen Bedürfnisse der Menschen nach Freiheit und Sicherheit ausgewogen erfüllt. Eine effektive und moderne, an den Grundrechten unserer Verfassung ausgerichtete Gefahrenabwehr, gehört zu unserem sozialdemokratischen Sicherheitsbegriff dazu. Das Gesetz ergänzt hierbei die Politik unseres Innenministers Boris Pistorius, der seit 2013 die niedersächsische Polizei strategisch und personell, insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung auf einen sehr guten Weg gebracht hat.